Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

(KABl. 2002 S. 337)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Biblisch-theologische Grundlegung

I. 1Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. 2Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).

II. 1Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. 2Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. 3Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. 4Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. 5Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. 6Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).

7Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.

III. 1Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. 2„Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4,4 und 5).

Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende

Ordnung[1]

erlassen.

---

1 Siehe auch die Artikel 177 bis 183 KO (Nr. **1**).

1. [1]Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. [2]Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

   [3]Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. [4]Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

2. [1]Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

   [2]Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). [3]Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.

   [4]Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. [5]Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.

   [6]Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. [7]Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.

   [8]In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.

3. [1]Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. [2]Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.

   [3]Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. [4]Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. [5]Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.

   [6]Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.

   [7]Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. [8]Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

   [9]Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. [10]Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. [11]Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.

   [12]Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. [13]Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.

14Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. 15Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.

4. 1Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. 2Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

   3Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

   4Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

   5Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

   6Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.

   7Die Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.

5. 1Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. 2Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.

   3An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.

6. 1Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.

   2Das Patenamt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.

   3Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.

   4Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. 5Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.

   6In der Regel werden für die Taufe eines Kindes zwei Patinnen oder Paten bestellt. 7In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

   8Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. 9Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. 10Mitglieder von Sekten, z. B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachtturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u. a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.[1]

---

1 Eine ausführliche Beschreibung von Sekten und Sondergemeinschaften findet sich im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, Hg. Horst Reller, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Gütersloher Verlagshaus 2000, 88 €, ISBN 3-579-03585-1.

11Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen. 12Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.

13Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

14Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

15Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.

7. 1Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

   3Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,

   a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,

   b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen,

   4Auch Kinder, deren Taufe zurückgestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.

   5Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

8. 1Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. 2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 3Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

9. 1Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

   2Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde.[1] 3Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

   4Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

---

1 Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. **870**).

Artikel II
In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.